

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps
Autor: Glayre / Mousson
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausprägen könnte, ohne daß er strafbar wäre, welches doch dem Staat nicht zuträglich wäre.

Huber's Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen der Munizipalitäts-Kommission legt ein neues Gutachten über den noch einzige übrig bleibenden, noch nicht angenommenen Abschnitt des Munizipalitätsbeschlusses vor, und zeigt an, daß der Senat wünschte in den großen Gemeinden ebenfalls alle Theilhaber an dem Gemeindsgut für jede Veräußerung, Kauf oder Tausch von liegenden Gemeindsgütern zusammenkommen zu lassen, um so gleich den kleinen Gemeinden selbst unmittelbar darüber entscheiden zu lassen. Dass aber die Commission unmöglich in den Gesichtspunkt des Senats eintreten könne, weil Gemeinden, die bis auf 3000 Bürger enthalten, auch selbst Sectionsweise nur mit großer Schwierigkeit zusammen berufen und über solche Gegenstände zu Rath gezogen werden, da doch dieses in großen Gemeinden vielleicht wöchentlich erforderlich seyn könnte, wenn man diesen Grundsatz annehmen wollte; daher trage die Commission auf folgende Abänderungen des ursprünglichen Gutachtens an;

§. 122. Was die Ankäufe, Verkäufe und Austauschungen von liegenden Gütern betrifft, so werden in dieser Rücksicht unter den Gemeinden über 1300 Seelen diejenigen deren gänzliche Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, von denen die unter dieser letzten Zahl bevölkert sind, unterschieden werden: hiebei wie überall in diesem Reglement werden jedoch alle Einwohner der Gemeinde ohne einzige Ausnahme gerechnet.

§. 123: In den Gemeinden deren gänzliche Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, soll die Generalversammlung der Anteilhaber an den Gemeindsgütern sich nicht mit den Gegenständen beschäftigen, welche die Veräußerung von liegenden Gütern betreffen.

§. 124. In den Gemeinden in welchen die Bevölkerung unter 5000 Seelen aber über 1300 ist, soll die Generalversammlung der Anteilhaber sich mit solchen Ankäufen, Verkäufen und Austauschungen nur an beschäftigen, wann ihr Werth die Summe von 5000 Schweizerfranken übersteigt.

2 Anderwerth kann diesem §. nicht beistimmen, weil Gemeinden seyn können, die kaum 2000 Franken Werth an Gemeindgütern besitzen, und diese Berathschlagungen in einer gewöhnlichen Gemeinderversammlung können vorgenommen werden. Escher bemerkt, daß hier nur von den großen Gemeinden die Rede ist, welche sicher mehr als 2000 Franken Vermögen besitzen und bei denen solche Berathungen sehr beschwerlich wären; daher stimmt er dem Antrag der Commission bei. Carrard stimmt Eschern bei. Das Gutachten wird verworfen.

Secretan fordert daß Anderwerth seine Meinung näher erläutere, indem er nicht begreift, wie man sondern könne; daß in den großen Gemeinden alle Bürger

zusammentreten um über Kleinigkeiten sich zu berathen, und dabei mehr Zeit zu verbrauchen, als die Gegenstände selbst werth sind.

Anderwerth beharrt auf seinem Antrag, weil durch dieses Gutachten die großen Gemeinden alles Verfugungsrecht über ihre Gemeindgüter verliehren würden: er fordert daher von der Commission ein günstigeres Gutachten.

Ruhn fordert daß Anderwerth der Commission beigeordnet werde, damit sie sich gegenseitig erbauen können.

Michel stimmt Anderwerth bei, weil er nicht begreifen kann, warum die Gemeinden so eingeschränkt werden sollten, wie sie es selbst unter den alten Regierungen nie waren, und er nicht ärgere Sklaven aus den Bürgern machen will, wie sie es bisher gewesen sind.

Carrard bittet, daß man dieses Gutachten mit dem früheren Beschlüsse über diesen Gegenstand vergleiche, damit man dann sehe, daß dasselbe die großen Gemeinden vielmehr begünstigt als der frühere Beschlüsse über diesen Gegenstand, der doch auch nach sorgfältiger Berathung genommen wurde: in kleinen Gemeinden ist die Zusammenberufung der Gemeindesbürger leicht, aber in großen sehr schwierig und wegen dem Zeitverlust kostbar, und zwar so kostbar als dieser Betrag, der ja immer unter 2000 Franken seyn muß. Zudem wie leicht kann sich nicht Partheigeist in solche Versammlungen einschlichen, und sind nicht gerade deswegen die landsgemeindartigen Versammlungen in unserer Konstitution ausgewichen: auch ist noch zu bemerken, daß ja alle ähnlichen Verfugungen welche die Gemeindesverwaltung trifft, alle Jahre der ganzen Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen: er wünscht also daß das Gutachten angenommen werde.

Anderwerth beharrt, weil ja nicht das geringste Grundstück der Nation veräußert werden kann, ohne die Genehmigung der Gesetzgeber, warum dann sollten die Gemeinden nicht das gleiche Recht haben über ihre Gemeindgüter?

Graf gibt zu bedenken, daß die großen Gemeinden noch nicht besonders fasselfest in der Konstitution sitzen, und durch diese Zusammenberufung derselben für ähnliche Berathungen eine neue Art Landesgemeinde entsteht, die höchst gefährlich werden könnte: er folgt also Carrard. Das Gutachten wird der Commission zugeschrieben und derselben Anderwerth beigeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Eine Menge von Streitigkeiten die sich von Tag zu Tag vermehret, notthigt das Vollziehungs-Direktorium

rium euch über die Frage, ob die Gefälle, welche bei Anlaß der Messen und Märkte erhoben werden, einen Theil des National- oder Gemeind-Eigenthums ausmachen sollen, um einen Ausspruch zu ersuchen.

Ohne dieser Frage voreilen zu wollen, erlaubt sich das Direktorium hier anzumerken, daß der größte Theil dieser Gefälle in den Media- und Immmediat-landen von den vormaligen Hochtheiten bezogen wurde, und daß die Verwaltungskammern solche noch ferners beziehen, daß nur ein kleiner Theil davon den Lassen einiger Municipalstädten zufloß, und daß gegenwärtig wegen der ehmals souveränen Städten die größten Streitigkeiten entstehen.

Das Direktorium glaubt, daß die Vorschrift über diese Gegenstände allgemein seyn, und daß das gleiche Gefälle nicht an dem einen Orte Nationaleigenthum und an dem andern Orte Gemeindeigenthum seyn solle. Wenn ihr die Frage zu Gunsten des Nationaltheizes entscheidet, so ertucht euch das Direktorium in Betrachtung zu ziehen, daß denjenigen Gemeinden, denen der Unterhalt der Niederlagen (Depote) und die Polizeikosten auffallen, einige Entschädigung zukommen sollte.

Es ladet euch ein, Bürger Gesetzgeber, diesen Gegenstand in schleunige Beratung zu nehmen und ihn zu entscheiden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

G l a n g e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.

M o u s s o n.

Koch bemerkt, daß diese Art Abgaben sehr verschiedener Natur seyn können, und viele derselben ganz bestimmt zu Unterhaltung einzelner Polizeianstalten in den Gemeinden dienen, und denselben also beibehalten werden sollten, da sie auch zur Besorgung dieser Polizeianstalten fernherin angehalten sind. Allein da die Gränzlinie nicht so leicht bezeichnet werden kann, so fordert er Verweisung an eine Kommission, und erklärt aber daß sich das Direktorium irre, wann es glaubt, daß diese Abgaben meist der Landeshoheit zukommen, indem wenigstens im ehemaligen Kanton Bern beinahe alle ähnlichen Abgaben ausschliessend den Gemeinden angehörten, wo sie bezogen wurden.

Schlumpf folgt Koch, doch wünscht er Verweisung an die Pfundzollcommission, weil diese beiden Gegenstände nahe mit einander verwandt sind.

Desloes folgt, und begreift die Grundsäze des Direktoriums nicht, daß alles entweder in die Staatskasse, oder aber in die Gemeindeskasse gehören sollte, denn er denkt, was bisher den Gemeinden gehörte, müsse ihnen weiters zugehören, so wie auch was dem Staat gehört, Staats Eigenthum bleiben.

Gapani denkt, man wolle die kleinen Souverai-

nitätsrechte nicht in ihr beibehalten, und die Städte haben ehemalig kaum ihr Straßenspäder unterhalten, während die Dörfer die Landstraßen unterhalten müssen, er hofft also, die Commission werde hier mehr die Nation als die Städte im Auge haben.

Secretan will auch zugleich noch bestimmen, wie es mit dem ehemalig herrschaftlichen Bussenrechte gehalten seyn soll, indem er denkt, diese können nicht mehr einzelnen Partikularen oder Gemeinden zufallen. Die Bothschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Koch, Secretan, Gapani, Desloes und Egg von Elliken.

Carrard glaubt, der Pfundzoll sey ganz von gleicher Natur wie der gegenwärtige Marktzoll, und da jene Commission einen blos einzelnen Fall zu behandeln hat, diese neue Commission aber den Gegenstand im Allgemeinen beurtheilen soll, so fordert er Auflösung der Pfundzollcommission, und Überweisung ihres Gegenstandes an diese neue Commission. Dieser Auftrag wird angenommen.

Secretan fordert, daß seine Motion in Rücksicht der Bussengelder auch ins Mehr gesetzt werde. Escher glaubt, dieser Gegenstand bedürfe keiner weiteren Berathung, indem es sich von selbst verstehe, daß keine andern Gerichtsstellen vorhanden seyn können, als die constitutionellen, und daß also auch alle Bussengelder der Nation, und nicht mehr den ehemaligen niedern Gerichten zugehören: er fordert also Tagesordnung.

Secretan beharrt, weil die Bussen an einigen Orten zwischen den Richtern und einzelnen Gemeinden getheilt wurden, und nun diese so lange Unterhaltung dieses ihres alten Rechtes fordern werden, bis ein Gesetz dasselbe aufhebt. Dieser Gegenstand wird der eben ernannten Commission übergeben.

Das Direktorium fordert für die Gemeinde Solothurn einen Begräbnisplatz, die Jesusaua genannt, welcher einem Kloster gehört; unter dem Beding, daß sie denselben ausschliessend zu diesem Gebrauch benutze, indem wahrscheinlich der enge Begräbnisplatz in der Stadt selbst bei der grossen Kirche, vieles zu der epidemischen Krankheit beitrug, welche letztes Jahr in Solothurn herrschte.

Suter fordert Entsprechung dieser Bothschaft. Huber fordert Verweisung an eine Commission, und begehrst, daß die Medizinalcommission einen baldigen Rapport über diesen Gegenstand mache, weil nicht die Begräbnisse selbst, sondern höchstens die unrichtige Art des Begrabens eigentlichen Nachtheil auf die Gesundheit der nahe wohnenden Menschen haben kann.

Gmür will, daß solche von der Nation abzutretende Plätze auf öffner Versteigerung veräußert werden, weil sonst jede Gemeinde sich ein Nationalgut für einen bequemen Begräbnisplatz ausbitten würde. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche Suter, Gmür und Grüter ernannt werden.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft über die Einladung an Frankreich, wegen Haltung des Allianztraktats, (sie ist bereits abgedruckt, S.)

Huber freut sich, daß alles eingetroffen hat, was er vorsagte; daß nämlich unser Direktorium auf jede mögliche Art selbst sorge, und die fränkische Regierung so viel möglich allen billigen Begehren entsprechen werde. Er begehrte Mittheilung dieser freudigen Bothschaft an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Am 27. Januar war keine Sitzung.

Senat, 19. December.

Präsident: Muret.

(Durch ein Versehen ist die Sitzung vom 20 Jan. bereits im vorigen Stuk abgedruckt worden).

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir bei ihrer Behandlung gedenken werden.

Der Beschluß welcher die Amtseidung des öffentlichen Anklägers beim obersten Gerichtshof und der öffentlichen Ankläger bei den Kantonsgerichten bestimmt, wird zum erstenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige welcher das Costum der Weibel aller öffentlichen Gewalten bestimmt.

Die Discussion über den Beschluß, welcher denjenigen Abschnitt der Organisation des obersten Gerichtshofes der von dem Verfahren gegen Mitglieder der obersten Gewalten handelt — enthält, wird eröffnet.

Augustini stimmt zur Verwerfung; wenn überhaupt für den Menschen nichts kostbarer ist, als seine Ehre, so ist das ganz besonders bei den Stellvertretern des Volkes der Fall, denen schon ein Verdacht hinlänglich ist, das Zutrauen des Volkes zu rauben; zweitens sollte der Angeklagte immer günstiger behandelt werden, als der Ankläger, indem es immer besser ist, daß ein Schuldiger losgesprochen, als daß ein Unschuldiger verurtheilt werde. — Diese Grundsätze sind in dem Beschluß nicht beobachtet; schon nach 2 Tagen soll der Beschuldigte zum Pracognitionsverhör erscheinen; die Vorladung soll ganz einfach entweder dem Angeklagten oder jemandem von seinen Leuten übergeben werden, da doch hiebei die größte Vorsicht, Wiederholung u. s. w. notwendig wäre; eine furchtsame Gattin, ein feindseliger Bedienter kann die Vorladung zurück behalten. Auch der 86 § versetzt gegen die Grundsätze dem öffentlichen Ankläger wird eine unbestimmte Zeitschrift zur Anklage gegeben; der arme Vertheidiger genießt einzige 3 Tage. — Die Stimmen sollten durch geheime Zettel genommen werden — Auch die Anhaltung des Angeklagten durch den Regierungstatthalter ist constitutionswidrig; denn der Obergerichtshof kann nur mit dem Direktorium in Verhältnissen stehen, er kann dem Regierungstatthalter keine Befehle geben. — Gerade der Umstand, daß

schon ein bekanntes Mitglied der Legislatur vor dem Obergerichtshof steht, muß uns bewegen, recht sorgfältig zu verfahren.

Küthi v. Sol. will nur einige der Einwendungen Augustinis beantworten. Er tritt ganz in desselben vorausgesandte Grundsätze ein, aber die Resolution ist so eingerichtet, daß sie diesen Grundsätzen nicht eben widerstreitet. Was den Regierungstatthalter betrifft, so ist dieser Umstand auch der Commision aufgefallen, aber sie hat ihn zur Verwerfung nicht hinlanglich gefunden; sie hat nicht gefunden daß man zugleich dem Direktorium die Anhaltung in Fällen übertragen könne, wo ein Mitglied des Direktoriums selbst angeklagt wäre, das eine Partei im Direktorium haben könnte. — Wir erklären in den Räthen durch geheimes Stimmenmehr, ob Untersuchung statt finde; die Constitution fordert dies; ob es gut ist, steht dahin; — aber wann es um Ehre, Leben und Gut eines Menschen zu thun ist, so soll jeder Richter laut und öffentlich seine Stimme geben; die Resolution ist also in dieser Rücksicht sehr in der Ordnung. — Wann die Gesetzgebung gefunden hat, es soll Untersuchung statt finden, so erhält der Obergerichtshof alle Aktenstücke und der öffentliche Ankläger muß nun Zeit haben, dieselben zu untersuchen; — findet dann derselbe, er bedürfe noch weiteren Aufschluß, so wird der Beschuldigte zum Pracognitionsverhör vorgeladen; dazu bedarf er keiner Vorbereitungszeit, indem er nicht weiß was man ihn fragen wird, und es nur um eine freundschaftliche Unterredung zu thun ist. Erst nachher zieht der öffentliche Ankläger seine Schlüsse und der Angeklagte hat 3 Tage Zeit, um Aufschluß zu geben; dann entscheidet der Obergerichtshof; was sollte nun in diesem Verfahren unmenschliches oder ungerechtes seyn? Wenn es heißt: die Vorladung werde dem Beschuldigten oder jemandem von den Seinigen übergeben, so will das sagen, jemandem von seiner Familie, nicht etwa einem Knecht oder einer Magd; auch wird unter solchen Umständen der Beschuldigte, zumal wenn er ein reines Gewissen hat, gewiß bei der Stelle und nicht abwesend seyn. Er stimmt zur Annahme.

Borneroth verwirft den Beschluß; er wiederholt zum Theil Augustinis Gründe; stößt sich auch besonders an der dem Statthalter zukommenden Anhaltung des Angeklagten; er meint, in Fällen wo dem Direktorium dieses Amt nicht übertragen werden könne, gehöre es dem gesetzgebenden Körps zu. — Drei Tage seien für den Angeklagten zur Verantwortung ganz unhinlänglich. Der 103 § sei tyrannisch, dadurch daß er auch für die allerwichtigsten Privatangelegenheiten, während eines solchen Prozesses, der Monate lang dauern kann, keinem Mitglied des Obergerichtshofs sich zu entfernen erlaubt. — Er glaubt, durch Annahme des Beschlusses wäre alle Sicherheit und Garantie des gesetzgebenden Körps verloren.

Genhard stößt sich an dem Article, welcher

verordnet, der Obergerichtshof soll in geheimen Sitzungen berathen. Geheime Sitzung und öffentliches Stimmgeben darin, hält er für widersprechend. Entweder soll alles heimlich oder alles öffentlich seyn; er verwirft den Beschluss.

Ulster stimmt zur Annahme; Genhard irrt sich in seinem geglaubten Widerspruch: die geheimen Sitzungen verlangt die Constitution; in denselben aber ist öffentliches Stimmen nothwendig, weil dabei jede Stimme dem Urtheil aller Richter unterworfen wird, und ein allfällig verkehrter und schlechter Mann unter den Richtern, diese, wenn auch eingeschränkte Publicität seiner Meinung fürchten wird. — Der 103 § ist so tirannisch, wie Zornerod glaubt, eben nicht; der öffentliche Beamte, der die Stelle eines Oberrichters angenommen hat, ist wohl allerdings verpflichtet, in dem wichtigsten Theil seiner Amtstübung, seine Privatangelegenheiten dem Vaterlande nachzusehen.

Barras findet, die Resolution gewähre durch das Pracognitionsverhör, von dem die Constitution kein Wort sagt, dem Angeklagten wirklich mehr als die Constitution will.

Cräuer hält dafür, daß öffentliche Stimmgeben sey vorzüglich, weil es bestechliche Richter geben kann, die die öffentliche Meinung und Publicität fürchten müssen: denn das Ehrgesühl erstickt später im Menschen, als Tugend und Rechtschaffenheit. Er stimmt zur Annahme.

Schneider ebenfalls; er bemerkt, die Constitution sey gewiß nicht zu strenge in ihrem Verfahren gegen die Mitglieder der obersten Gewalten.

Zäslin hält dafür, das offene Stimmgeben des Obergerichtshofs könnte in Faktionszeiten gefährlich seyn und stimmt zur Verwerfung.

Mittelholzer nimmt den Beschluss an, weil er im Gegentheil glaubt, Faktionen würden bei geheimen Stimmen leichteren Einfluß haben können.

Der Beschluss wird angenommen.

Eben so derselbe, welcher den von den Mitschulden der Glieder der höchsten Gewalten handelnden Abschnitt der Organisation des Obergerichtshofes enthält.

Der Beschluss über die Weise, wie die Präsidenten der Kanton- und Districtsgerichte sich bei den Discussionen zu benehmen haben und über ihr Recht dabei, wird ohne Discussion angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, um einen die Bezahlung der Gehalte der obersten Gewalten bis Ende Octobers betreffenden Beschluss anzunehmen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung, bemerkt Meier v. Aran, da von Gehaltsbeziehungen die Rede sey, so hoffe er, einige Mitglieder, z. B. Thörig, der noch nicht lange prüftgekommen, schon wie der Urlaub für 6 Wochen verlangt habe — die häufig abwesend sind, werden für diese Zeit kein Gehalt beziehen, und er wünscht, die Saalinspektoren möchten

über diese Uealaube ein Buch führen. Cräuer und Zäslin verlangen Tagesordnung über diesen Antrag, da es dem grossen Rath allein zukommt, darüber Vorschläge zu machen. Thörig erklärt, daß er nichts verlangen wird, als was das Gesetz und das Reglement ihm zukennen. Man geht zur Tagesordnung.

Großer Rath, 28. Januar.

Präsident Graf.

Um für bemerkt, daß immer noch die furchterlichen Gerichtskosten besonders im Kanton Bern fortdauern, und da Sorge hier wieder von der größten Dringlichkeit ist, so fodert er Behandlung dieses Gegenstandes. Dieser Antrag wird nachdem ihn auch Gy sig unterstützt hat, angenommen: allein da das Gutachten hierüber noch nicht vollendet ist, so wird dasselbe auf Morgen vertagt.

Ein Brief des Direktors Legrand, worin derselbe seine Entlassung begeht, wird verlesen. (Er ist abgedruckt S.)

Nüce sagt: ohne Schmeichelei, und ihr wißt, Br. Gesetzgeber, daß ich niemanden schmeichle; ohne Schmeichelei gestehe ich, daß ich diesen Brief mit dem innersten Bedauern angehört habe, denn B. Legrand besitzt mein ganzes, mein einziges Vertrauen, und nicht erst seit er an dieser wichtigen Stelle steht, hat er sich um das Vaterland verdient gemacht, sondern besonders bei der Erscheinung der Morgenröthe unserer neuen Verfassung, hat er den Grundsäcken gemäß, und ohne eigene Nebenrücksichten gehandelt: aber eben deswegen müssen wir Sorge tragen zu solchen Männern, die nicht sich, sondern nur das Vaterland in der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten sehn! Vor allem aus entsteht also die Frage, ob ein Direktor von seiner Stelle abtreten könne? — Ich glaube nein! und werde also nicht für seine Entlassung stimmen!

Pellegrini ist überzeugt, daß die Lage der Angelegenheiten Legrands ihm gewiß dieses Begehren abgedrungen hat, sonst würde er nicht diese Stelle verlassen wollen: auch er bedauert, daß Legrand sich dem Dienste des Vaterlandes entzieht, denn er kannte ihn schon vor der Revolution in den italienischen Kantonen, als einen vorzülichen Richter, und ist überzeugt, daß er eben so vorzüglicher Direktor war; allein dessen umgeachtet glaubt er, müsse demselben seines dringenden Begehrns wegen mit warmem Dank für seine geleisteten Dienste die Entlassung gestattet werden.

Schlumpf ist auch tief gerührt über diese Anzeige, und unentzissen, ob es besser sey, einen Mann, der sich so verdient ums Vaterland gemacht hat, dadurch zu strafen, daß wir ihm sein Begehrn verweigern, oder aber denselben dadurch dem Staat zu entziehen, daß wir ihm sein Begehrn bewilligen, und dem Staat einen grossen vielleicht unverzichtbaren Verlust verursachen: er wagt noch nicht hier

über zu entscheiden, und hast einzig im Fall von Entlassung, daß dieselbe auf eine ehrenvolle Art geschehe, und wie im Stand seien, diese Stelle wieder gehörig zu besetzen.

Kuhn. Niemand fühlt tiefer als ich den Verlust, den die Republik durch die Entfernung des V. Direktors Legrand leidet; denn ich verliere durch dieselbe auch einen Freund, mit dem ich seit vier Monaten in der engsten Verbindung gelebt habe. Mein täglicher Umgang mit ihm hat mich überzeugt, daß die Republik keinen gewissenhaften Beamten, die Grundsätze der Freiheit keinen warnern und aufgklärern Anhänger haben können. Ich weiß also, daß seine Abdankung eines der traurigsten und wiedrigsten Ereignisse ist, die das gemeine Wesen treffen können. Aber ich weiß zugleich auch, daß die Nothwendigkeit dieses Schrittes von dem Bürger Legrand mit der Gewissenhaftigkeit eines redlichen Vaterlandsfreundes geprüft worden ist, und daß er sich zu demselben erst dann entschlossen hat, als er überzeugt war, daß er das Glück und die Wohlfahrt seiner sieben unerzogenen Kinder aufopfern müßte, wenn er langer an seiner Stelle bliebe. Es ist wahr, Bürger Representanten, er hat nur diese einzige Wahl: entweder die Stelle, zu der ihn euer Zutrauen erhoben hat, zu verlassen, oder seine zahlreiche Familie dem Verlust ihrer Erwerbsmittel, seine vier Söhne der Unmöglichkeit Preis zu geben, in seinem weitläufigen Gewerbe die Mittel ihres künftigen Fortkommens zu finden. Es scheint mir eine jede andere Betrachtung, übersteigende Forde rung der Menschlichkeit zu seyn, daß wir ihm seine Bitte gewähren. Wie ihr dieses thun müsset, das werden euch euere Herzen und die Überzeugung von seiner rechtschaffenen Amtsverwaltung und seinen Verdiensten um das Vaterland sagen. Mir verbieten die persönlichen Freundschaftsverhältnisse, in denen ich mit Legrand stehe, euch hierüber etwas vorzuschlagen.

Huber. Nach einer schlaflosen Nacht bin ich noch gleich gerührt über dieses Begehrten Legrands, wie gestern, als ich diese Nachricht erhielt; denn besonders seit der Revolution bin ich in so enger Freundschaft mit ihm als möglich: hier aber muß ich als Gesetzgeber über diesen Fall sprechen! Wäre der Fall so, daß wir zwischen dem Unglück des Vaterlandes, und dem dieses vortrefflichen Direktors zu wählen hätten, so würde ich Lageordnung begehrn; allein noch dürfen wir hoffen, daß sein Verlust bei der Stelle, die er nun bekleidet, einigermaßen ersetzt werden kann, da wir hingegen den Verlust seiner Familie nicht zu ersetzen im Stande sind, wann wir ihn derselben rauben; darum glaube ich, können wir der Nothwendigkeit nicht ausweichen, Legranden seine Entlassung zu gestatten: Aber auch mir gestattet unsre Freundschaft nicht, vorzuschlagen wie ich glaube daß wir ihn entlassen sollten.

Schlußpf ist nun auf diese Zeugnisse hin über-

zeugt, daß wir der Genehmigung dieser Entlassung nicht ausweichen können: daher tragt er darauf an, daß man dieselbe gestatte, und die Bezeugung des tiefen Schmerzens und des wärmsten Dankes derselben befüge.

Suter. Legrand ist einer der seltenen Menschen, welche Tugend, Kenntnisse, Herz und reinen Willen für die Revolution — merkt es wohl — einen Willen — miteinander verbinden. Er verläßt seine Entlassung von der Direktorstelle! Man könnte hier fragen, ob wir je eigentlich einen Direktor entlassen sollten? Meine Vernunft antwortet nein im Allgemeinen, mein Herz sagt nein bei Legrand, und die Politik will, daß wir alle nein sagen. Wenn so ein wacker Mann als Legrand ist, bei dem Ausdauern an seinem Posten irgend einen Verlust an seinem Vermögen leiden könnte, so ist es Pflicht für die Republik ihn schadlos zu halten. Dies ist mein Schluß, ich gebe ihm seine verlangte Entlassung nicht!

Rüce ist ganz Suters Meinung, und überzeugt, daß so wie wir keinem Representanten die Entlassung geben können, wie sie auch keinem Direktor gestatten können: aber anderseits ist es Pflicht des Staats einem solchen Mann seinen Verlust zu ersparen, und gerne wird mein schwacher Beutel hierzu beitragen.

Herzog v. Eff. ist auch ganz durchdrungen wie jeder Freund des Vaterlands, von Schmerz über dieses Begehrten; allein wir kennen Legrand zu sehr, um nicht überzeugt zu seyn, daß wann für ihn Möglichkeit da ware, an seiner Stelle zu bleiben, er seine Entlassung nicht begehrn würde, und daher stimmt er zur Gewährung dieser Bitte. Gmür sieht die Sache für zu wichtig an, um sogleich darüber zu entscheiden, und denkt da bei wenigen Monaten ein Direktor abgehen müsse, und Legrand zuweilen mit Urlaub sich entfernen könne, so könnte man denselben noch einige Zeit an seiner Stelle erhalten: er begehrte eine Commission zur Untersuchung dieser wichtiger Frage.

Weber folgt den Lobgesprächen Legrands, und eben so dem Bedauern über dieses Begehrten: allein die Lage des Vaterlandes ist so kritisch, das Zutrauen des Volke, und der Freunde der Constitution in Legrand ist so groß, und die Freunde der Feinde der Freiheit über diesen Verlust der Republik, wäre so groß, daß er der Entlassung nicht bestimmen kann; zudem ist der Bürger sich erst dem Vaterland, und dann nur seiner Familie schuldig: er fodert also im Gefühl des dringenden Bedürfnisses des Vaterlandes, die Lageordnung über dieses Begehrten.

noch stimmt mit tiefem Schmerz allen diesen Zeugnissen über den Verlust des Vaterlandes durch Legrand's Abtretung bei; allein wann er bedenkt, daß durch Abschlag dieses Begehrten vielleicht Legrand selbst mit seiner zahlreichen hoffnungsvollen Familie zu Grunde

gienge, so kann er nicht zur Abweisung derselben stimmen; gerne würde er Suters Vorschlag bestimmen, wann er nicht überzeugt wäre, daß Legrand in jedem Falle keinen Heller annimmen würde, und daß also diese Anerbietung ohne Erfolg seyn würde. In der Überzeugung also, daß Legrand seiner Familie und seinen Geschäften unentbehrlich ist, und wir das Recht nicht haben ihn mit solchen Aufopferungen an dieser Stelle zu behalten, stimmt er zur Genehmigung seiner Entlassung.

Huber will nenerdings alle seine freundschaftlichen Gefühle unterdrücken und nur nach den Grundsätzen sprechen; er ist überzeugt, daß wir nicht das Recht haben dieses Begehren abzuschlagen, und nur wenn das Vaterland in Gefahr wäre, einen Bürger zwingen könnten, eine Stelle auch mit offenkundigem Nutzen seiner Familie beizubehalten; dies ist aber hier nicht der Fall, und die Republik hängt nicht an einem Mann! nebendem daß Legrand nie eine Unterstützung vom Staat annahme, bedenkt noch welche Folgen solch eine Maafregel für die Zukunft haben könnte, wie Suters Antrag enthält; zur Tagesordnung können wir nicht gehen, weil dieses nichts gesagt wäre und das Direktorium glauben könnte, wir wollen uns mit diesem Gegenstande nicht abgeben. Er stimmt also nicht aus Freundschaft sondern aus Pflichtgefühl für Annahme dieses Entlassungsbegehrens.

Wieder stimmt ausführlich den Dank- und Bedauernsbezeugungen über Legrand und sein Begehr bei, und da wir schon denselben Erlaubniß gaben, zuweilen seiner Geschäfte wegen sich zu entfernen, so stimmt er für eine Commission.

Andererweth denkt, wer einen gewählt habe, dürfe einem auch seine Entlassung gestatten, und da die Umstände Legrand's diese Entlassung dringend fordern, so stimmt er mit Bestimmung des Danks und Bedauerns zur Entlassung, und fordert Erklärung, daß sich Legrand ums Vaterland verdient gemacht habe.

Cartier stimmt in Rücksicht der Grundsätze Andererweth bei; allein in Rücksicht der Lage Legrand's und der Lage des Vaterlands, fordert er Vertagung dieser Entscheidung. Pauli folgt Weber's mit Dankbezeugung für Legrand.

Secretan will keinen Kranz mehr der Dankbezeugung Legrand's flechten, und glaubt man habe ganz unrichtig die Entlassung eines Direktors mit der eines Volksvertreters verglichen, denn jener kann von der Stelle entlassen werden, die ihn wählte, dieser aber nicht; und um diese Entlassung zu versagen, müßten wir an der Vollgültigkeit der aufgestellten Gründe Legrand's, oder an seinem Patriotismus zweifeln; denn wir können nicht zweifeln, daß Legrand nicht so gern die Wichtigkeit seines Schrittes überdacht habe: da wir aber weder in die Vollgültigkeit dieser Gründe zweifeln können, noch an seinem Patriotismus zweifeln werden, so müssen wir das Begehren gestatten;

ein Aufschub, eine Commission fordert man? — Wozu dieses, etwa um der Intrigue Zeit zu geben, ihre Machwerke anzuwenden? Nein, da wir keinen Zweifel setzen dürfen in Legrand's Anzeige, so sollen wir ihm sogleich entsprechen, und ihn auch sogleich wieder in seiner Stelle zu ersetzen suchen.

Schlumpf folgt ganz Secretan. Nüce will seinen Vorgängern nicht antworten, sondern fordert Abschaffung durch geheimes Stimmenmehr oder durch Namensaufruf. Weber zieht seinen Antrag zurück und stimmt zur Commission.

Mit 62 Stimmen gegen 45 wird die Entlassung gestattet, und erkannt, daß sich Legrand ums Vaterland verdient gemacht habe.

Nüce begehrte, daß das Direktorium aufs neue dringend eingeladen werde, die Kapitulationen der fremden Schweizerregimenter einzusenden, weil man den Verdruß habe, zu vernehmen, daß die auf Minorca gestandnen Schweizerregimenter in englischen Sold übergetreten sind, und die übrigen Schweizerregimenter von Majorka weggesandt wurden, weil man sich nicht auf sie verlassen konnte, und also hierüber schleunige Verfugungen getroffen werden müssen. Wurisch bezeugt, daß es unrichtig ist, daß die ganzen spanischen Schweizerregimenter in englischen Sold getreten, und die übrigen von Majorka weggesandt wurden; er fordert also Tagesordnung. Huber bemerkt, daß es jetzt nur um die Einladung an das Direktorium, nicht aber um diese Nachrichten zu thun ist, und unterstützt also Nüce. Zimmermann stimmt bei. Weber ist überzeugt, daß wenige Schweizer, sondern nur die in den Schweizerregimenter stehende Fremde, in englischen Sold übergetreten sind; er stimmt übrigens Nüce bei. Gapani folgt auch Nüce, weil es endlich einmal Zeit ist, die Feinde unsers Vaterlandes zu strafen; daher begehrte er auch noch, daß das Direktorium eingeladen werde, so schleunig als möglich über diese Regimenter Nachricht zu geben. Nüce's und Gapani's Anträge werden angenommen.

Auf Zimmermann's Antrag erklärt sich die Versammlung fortdaurend, bis der Senat über den Beschluß der Entlassung Legrand's abgesprochen hat.

Auf Secretan's Antrag wird noch erklärt, daß der Beschluß über die Beziehungsart der Auflagen nur für ein Jahr gelten soll.

Auf Hubers Antrag soll das Direktorium eingeladen werden, über die in nicht erkannten Diensten stehenden Schweizerregimenter, alle mögliche Auskunft einzusenden.

Kuhn legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, über die Anschwemmung der Ware bei Utigen, im Kanton Bern. Dieses Gutachten wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Secretan im Namen der Municipalitätscommission legt ein neues Gutachten über den ihr vorgestern zurückgewiesenen Abschnitt dieses Beschlusses vor, in

welchem die einzige Abänderung getroffen werden, daß in den grossen Gemeinden die Gemeindeverwaltung über Gegenstände die nicht über 1600 Franken betragen, verfügen könne. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Web er im Namen einer Commission, schlägt Tagesordnung über das Begehr des B. Pfückiger's von Stelholz im District Langenthal (siehe Republikaner, II. Band, Nov.) vor, weil sein Grosssohn noch so jung ist, daß er das helvetische Bürgerrecht nach der Constitution sich erwerben kann. Kuhn bemerkt, daß dieser Bürger nur deswegen das helvetische Bürgerrecht für seinen Grosssohn begehrte, weil er dessen Vermögen unter vögliche Aufsicht nach seinem Tode legen möchte; da nun dieses in den alten bernerschen Gesetzen wirklich statt haben kann, ohne das Bürgerrecht, so fordert er Begründung auf die bernerschen Gesetze für die Tagesordnung. Secretan glaubt, wir treten durch solche begründete Tagesordnung in die richterliche Gewalt ein, weil dieselben eigentliche Aussprüche enthalten; er fordert daher einfache Tagesordnung, welche angenommen wird.

Escher fordert, daß das Gutachten über die Friedensrichter nicht in Berathung genommen werde, bis die Grundsätze dieses ganzen Vorschlags beschlossen und vom Senat genehmigt würden, weil sonst im Hall der Senat diese Grundsätze nicht annehmen wollte, die Zeit der Berathung des ganzen Gutachtens verloren wäre. And er wertet stimmt bei, doch weil der Republikaner so weit zurück ist, und also dieses Gutachten noch lange nicht gedruckt zu lesen seyn wird, fordert er, daß das ganze Gutachten als Beilage zu den Grundsätzen, dem Senat überwandt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechste Sitzung, 18. Februar,

Präsident: Pfyffer.

Die Gesellschaft in Zürich zeigt die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

Der Finanzminister Finsler schreibt der Gesellschaft, daß er wirklich in Unterhandlungen mit englischen nach Frankreich ausgewanderten Künstlern stehe, um die englischen Spinnmaschinen für Baumwollengarn nach der Schweiz zu bringen; daß es ihn freuen würde, wenn dies durch Mitwirkung der Gesellschaft geschehen könnte und daß er bereit ist, alles bisher in der Sache Geschehene denselben mitzuteilen.

Huber schlägt eine Commission von 3 Gliedern vor, die sich mit dem Minister bereden soll. — Sie wird beschlossen und darin ernannt: Brunner, Herzog v. Es. und Escher.

Ein ungenannter Künstler übersendet ein Lied mit Melodie begleitet: Aufruf ins Feld der Schlacht. Es wird verlesen und einer aus den B. Meyer v. Es., Rüttimann und Schoppe bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Nachfolgende Preisfragenvorschläge werden verlegt:

1) Welches sind die sichersten Mittel zu Verstärkung und Befestigung einer guten Moralität und Geistigertheit; welches sind die Quellen der wahren Freiheit und welches ist die beste Religion? — Von einem Unbenannten.

2) Wie kann die Jugend auf öffentlichen Schulen zum Bewußtsein und zur Ausübung des Sittengesetzes am besten gebracht werden; von Girard, Mitglied des Erziehungsrates zu Freiburg.

Auf Mohrs Antrag wird diese letztere Frage ins Protokoll eingetragen; auch soll dem B. Girard, der durch die nahere Entwicklung seiner Frage vielen Scharfsinn an den Tag gelegt hat, im Namen der Gesellschaft geschrieben und gedankt werden.

3) Ob die Ausrottung der Pocken, nach den Vorschlägen einiger Ärzte im nördlichen Deutschland, in Helvetien ausführbar sey? Von einem Unbenannten.

Usteri bemerkt, daß er nur durch andere Geschäfte bisher ist aufgehalten worden, über diesen Gegenstand der Gesellschaft eine kleine Arbeit vorzulegen.

Schoppe fordert Usteri auf, weil die dahin gehörigen Arbeiten der deutschen Ärzte, in Helvetien noch wenig bekannt sind, diese, besonders die Geschichte des bisherigen Gelingens ihrer Bemühungen, durch eine Vorlesung mitzuteilen, da Helvetien vielleicht zeigen kann, was ein Freistaat vor andern Staaten aus, in solcher Angelegenheit zu leisten im Stande ist. Usteri verspricht das Verlangen in der ersten oder zweiten Sitzung zu erfüllen.

4) Wie die Erfindung des Direktor Achard aus Burgunderrüben Zucker zu gewinnen, für Helvetien zu bemühen? Von einem Unbenannten.

Auf Fischers Antrag wird diese vor dem aarzen Publikum schwebende Sache, den ökonomischen Gesellschaften überlassen.

Fischer zeigt an, daß sich auch in Bern nun eine litterarische Gesellschaft organisire, und vertheidigt den Gemeingeist dieser Gemeinde gegen einen Artikel der helvetischen Zeitung.

Eben dieses Mitglied liest den ersten allgemeinen Theil einer Abhandlung über National- und Gemeinschaft, deren speciellern Theil er für die nächste Sitzung verspricht.

B. Direktor Ochs wird zum Präsidenten und B. Secretan zum Vicepräsidenten gewählt.